

## Honda-Garantie

### 1

Die Honda Deutschland GmbH, Spremlinger Landstraße 166, 63069 Offenbach am Main (nachfolgend kurz „Honda“) garantiert dem Endabnehmer eines von ihr importierten, fabrikneuen Honda Motorgerätes der Produktbereiche „Garten“, „Industrie“ und „Schneefräse“ eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Demgemäß wird Honda den Endabnehmer von den Kosten der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers durch einen Honda Vertragshändler oder eine zur Erbringung von Honda Garantieleistungen autorisierte Werkstatt freihalten (Garantieanspruch). Diese Freihalteverpflichtung gilt nicht für alle durch einen Garantiefall veranlassten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile (wie zum Beispiel Kosten für Abschleppen, Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihwagen, öffentliche Verkehrsmittel oder finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen).

### 2

Die Garantie endet mit Ablauf von 24 Monaten ab dem Tag der Übergabe an den Endabnehmer, ausgenommen sind Honda Motorgeräte, die auch nur vorübergehend für behördliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. Für diese Produkte endet die Garantie mit Ablauf von 12 Monaten und für Motorgeräte mit Motoren der Klassifizierung „GC“ und „GCV“ mit Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Übergabe an den Endabnehmer. Fehler, die mit Ablauf dieser Fristen nicht bei einem Honda Vertragshändler oder einer zur Erbringung von Honda Garantieleistungen autorisierten Werkstatt angemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch. Der jeweilige Garantieanspruch verjährt mit Ablauf von 6 Monaten ab der Entdeckung des Fehlers.

### 3

Von der Garantie ausgeschlossen sind Filterelemente, Glasscheiben, Glühlampen, Zündkerzen, Reifen, Reibbeläge und sonstige Verschleißteile sowie jegliches nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehör.

### 4

Ob fehlerhafte Teile instand gesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet Honda. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Honda über. Der mit der Fehlerbeseitigung beauftragte Honda Vertragshändler bzw. die entsprechende Werkstatt hat keine Vollmacht, im Namen von Honda rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

### 5

Honda ist berechtigt, die Erfüllung von Garantieansprüchen zu verweigern, wenn und soweit

a) der von dem Endabnehmer mit der Fehlerbeseitigung beauftragte Honda Vertragshändler bzw. die entsprechende

Werkstatt keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Garantieantrag eingereicht oder im Rahmen der dem Garantieantrag zugrunde liegenden Reparatur andere Ersatzteile als Honda Originalteile verwendet haben,

b) vorschriftswidrige Behandlung, insbesondere Überbeanspruchung des Kaufgegenstandes durch den Endabnehmer, dazu geführt hat, dass aus einem Werkstoff oder Werkarbeitsfehler ein Schaden am Kaufgegenstand entstanden ist,

c) der Endabnehmer auch nur eine der in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Inspektionen nicht oder zu spät hat vornehmen lassen, und zwar auch dann, wenn der Fehler schon vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der versäumten oder verspäteten Inspektion aufgetreten ist,

d) der Endabnehmer eine in der Bedienungsanleitung vorgeschriebene Inspektion oder Reparatur von einer Werkstatt hat vornehmen lassen, die nicht von einem Honda Vertragshändler betrieben wird bzw. weder von Honda noch im Rahmen des europäischen Honda Vertriebsnetzes zur Durchführung derartiger Arbeiten autorisiert worden ist,

e) der Endabnehmer wichtige Hinweise in der Bedienungsanleitung und insbesondere Sicherheitshinweise nicht beachtet hat,

f) der Kaufgegenstand in irgendeiner Weise umgebaut, modifiziert oder mit Teilen oder Zubehörartikeln ausgerüstet worden ist, die nicht zu der von Honda ausdrücklich zugelassenen oder empfohlenen Ausstattung gehören oder an dem Kaufgegenstand Defekte festgestellt werden, welche auf die Verwendung von Ersatzteilen zurückzuführen sind, die nicht dem Qualitätsstandard der betreffenden Honda Originalteile entsprechen,

g) der Kaufgegenstand bei Motorsport-Veranstaltungen eingesetzt worden ist,

es sei denn, dass der Endabnehmer in den Fällen c bis g beweist, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruches berechtigende Tatbestand die Entwicklung oder Auswirkung des diesem Garantieanspruch zugrunde liegenden Fehlers nicht begünstigt hat.

### 6

Neben den Ansprüchen aus dieser Garantie hat der Endabnehmer gesetzliche Gewährleistungsansprüche aus seinem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt werden.

#### Honda Deutschland GmbH

Kundenzentrale • Postfach 20 02 22 • 63077 Offenbach  
Tel.: 01 80 5/20 20 90\*  
www.honda.de

\*0,14€ / Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42€/Minute

# Sicherheit bei Honda: Die 2 plus 3 Garantie.



## Setzen Sie auf **Qualität.**

Für unsere Garten- und Industriegeräte sowie Schneefräsen bieten wir Ihnen die umseitig abgedruckte Honda Garantie – zu Ihrem Nutzen und zu Ihrer Sicherheit.



### **Die Honda 2 plus 3 Garantie – was ist das?**

Die Garantiezeit für die Markengeräte von Honda beträgt 2 Jahre. Durch Zahlung einer einmaligen geringen Prämie beim Kauf Ihres neuen Honda Produktes können Sie die Garantiezeit für nicht gewerblich genutzte Geräte um weitere 3 Jahre auf insgesamt 5 Jahre verlängern.

Ihr Vorteil: Ihre Sicherheit.

### **So einfach ist das?**

Ja! Sie halten lediglich die regelmäßigen Service- und Wartungsintervalle gemäß Garantieurkunde ein.

Ihr Vorteil: Sie haben den Kopf frei für andere Dinge.



### **Was kosten die weiteren 3 Jahre Garantie?**

<b>Unverbindliche Preisempfehlung*</b>	<b>Prämie für die Anschlussgarantie*</b>
Bis 500,- €	22,- €
501,- € bis 1.500,- €	34,- €
1.501,- € bis 2.500,- €	45,- €
2.501,- € bis 3.500,- €	60,- €
3.501,- € bis 6.500,- €	95,- €
6.501,- € bis 10.000,- €	150,- €
10.001,- € bis 15.000,- €	250,- €
Ab 15.001,- €	350,- €

\* inkl. 19% MwSt.

### **Beispiel:**

Ihr Honda Rasenmäher HRX 426C PX kostet z.B. **779,- €** inkl. MwSt.\*\*

Dann beträgt die Prämie für die Zusatzgarantie **34,- €** inkl. MwSt.

\*\* unverbindliche Preisempfehlung

**⇒ 5 Jahre Garantie!**